

Titel der Drucksache:

BUGA2021 - Prüfung einer Parkpalette
 (Auenstraße/Karlstraße) zum Integrierten
 Verkehrskonzept DS 2821/17

Drucksache

0327/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	19.02.2018	nicht öffentlich
Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt	20.02.2018	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Die vorliegende Planung zum Nordpark mit der Einordnung eines ebenerdigen Parkplatzes in einer leichten Senke zwischen der gründerzeitlichen Wohnbebauung der Adalbertstraße im Südwesten und der Lutherschule im Nordosten ist schlüssig und mit allen Beteiligten bis hin zum Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Die Technologie für die gegenwärtig laufende Baumaßnahme Regenüberlaufbecken wurde auf die zukünftige Gestaltung des Parkplatzes abgestimmt. Die parallel zur Adalbertstraße angelegte Baustraße liegt auf der den Parkplatz erschließenden zukünftigen Straße und wurde auch baulich den zukünftigen Ansprüchen entsprechend ausgebildet.

Mit Beginn der Arbeiten an der Auenstraße ist der Ersatz der Parkplätze sicherzustellen, die dann im Nordpark wegfallen werden. Alle Arbeiten im Bereich des Nordpark sind zeitlich aufeinander abgestimmt.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wurde eine Vorabschätzung zur Anordnung eines Parkdecks/Parkhauses am Standort Auenstraße/Karlstraße in Auftrag gegeben. Diese Vorabschätzung wird in Anlage 1 übergeben und untersucht lediglich eine prinzipielle Machbarkeit.

Zusammenfassend wird die prinzipielle Machbarkeit bestätigt. Es wird aber auf die Probleme bei der wirtschaftlichen Darstellung, die Auswirkung auf das Gesamterscheinungsbild des Nordparks sowie den Lärm-, Immissions- und Naturschutz hingewiesen. Die beteiligten Fachämter wurden

aufgefordert aus ihrer Sicht zur Problematik Stellung zu nehmen.

Wirtschaftliche Darstellung

In der Studie wird der Bau eines Parkplatzes Adalbertstraße zur Kompensation der im Zuge der Umgestaltung des Nordparks/ Auenstraße entfallenden Stellplätze und unter Beachtung der konkreten örtlichen Situation als Vorzugsvariante ausgewiesen. Bei der Betrachtung wird ein gebührenfreies Parken ohne Nutzerbeschränkung zu Grunde gelegt. Eine Parkpalette muss grundsätzlich bewirtschaftet werden. Dazu bedarf es eines Betreibers der letztlich auch für die Unterhaltung zuständig ist. Das bedeutet, dass ein gebührenfreies Parken für die Anwohner nicht möglich sein wird, was möglicher Weise zu einer Anspannung der Parkraumsituation im Gebiet führen wird.

Bei den zu erwartenden Kosten wurden bisher die zu erwartenden Baugrundverhältnisse noch nicht untersucht. Auch diese könnten zu erheblichen Mehrkosten führen.

Gesamterscheinungsbild Nordpark

Mit der zu prüfenden Parkpalette werden bei einer deutlichen Kostensteigerung die Eingriffe in den Nordpark vermutlich nicht deutlich reduziert werden können.

Die Errichtung eines Parkdecks innerhalb des Nordparks ist aufgrund der gartenkünstlerischen Konzeption der Parkanlage (künstlerisch überhöhte, scheinbar naturbelassene Auenlandschaft) grundsätzlich zu hinterfragen. Durch den zusätzlichen Bau eines Parkdecks würde ein weithin räumlich wirksamer Baukörper entstehen, der den Parkcharakter erheblich beeinträchtigen würde.

Eine Unterbringung der jetzt geplanten Stellplätze in einer Parkpalette, allein zum Zweck der Flächenreduzierung, ist auf Grund der vorliegenden abgestimmten und stimmigen Planung nicht notwendig und rechtfertigt die zu erwartenden Kosten nicht.

Lärm- und Immissionsschutz, Naturschutz

Prinzipiell erscheint die Errichtung einer Parkpalette möglich wenn entsprechende Lärmschutzmaßnahmen beim Bau berücksichtigt werden. Diese können in ihren finanziellen Auswirkungen nicht beziffert werden. Als nachteilig werden ein erforderlich starker Baumrückschnitt bzw. evtl. Baumfällungen aufgeführt, die erst bei einem konkreten Entwurf ersichtlich werden.

Die abschließende Einschätzung der Zulässigkeit nach § 34 BauGB obliegt zuständigkeitshalber der Bauaufsicht. Auf Grund der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung kann jedoch die Notwendigkeit gesehen werden, zur Herstellung des Baurechts ein Bauleitplanverfahren mit dem bekannten hohen Zeitaufwand einzuleiten. Eine Fertigstellung bis zur BUGA muss in dem Falle ausgeschlossen werden.

Fazit

Grundsätzlich muss von Seiten der Verwaltung darauf verwiesen werden, dass die finanzielle Deckung für die Errichtung/Betriebung eines Parkdecks im Haushalt derzeit nicht abgebildet ist. Zur Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Baukosten ist eine detaillierte Aufgabenstellung planerisch zu untersetzen.

Für die planmäßige Abarbeitung der anstehenden Buga-Maßnahmen ist die Schließung der

Auenstraße im zweiten Quartal 2019 unumgänglich. Voraussetzung dafür ist die Schaffung von Parkplätzen im Bereich Karlstraße/Auenstraße. Es ist daher nicht möglich, den Bau einer Parkpalette zeitlich in die Bauabläufe einzufügen, da die Fertigstellung der Maßnahmen bis zur BUGA nicht gewährleistet werden kann.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass aus den vorgenannten Gründen und den bereits getätigten Investitionen sowie der erforderlichen Zeitschiene, die entwickelte Parkplatzvariante zu favorisieren ist und auf die Errichtung einer Parkpalette verzichtet werden sollte.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Vorabeschatzung Planungsbüro Poch+Zänker GmbH

Dringlichkeitsbegründung

(die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus)

15.02.2018 , gez. i.A. Junge

Datum, Unterschrift
